

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 36 (1961)

Heft: 10

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Preisfrage. Die massive Ausführung in einer Holzdicke von 23 mm ist die traditionelle Form des Parketts. Sowohl Riemens wie Tafeln wirken sehr vornehm und währschaft. Sie sind der Ausdruck einer soliden, beständigen Inneneinrichtung.

Im Gegensatz dazu ist Mosaikparkett, zusammengesetzt aus kleinen, 10 mm dicken Lamellen, die Parkettart, die eher modern, leichter, spielerischer wirkt. Gerade zusammen mit

neuzeitlicher Möblierung ergeben sich effektvolle Interieurs, die an Wohnlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Holzart und Dessin richten sich weitgehend nach der Zweckbestimmung und Ausgestaltung der einzelnen Räume. Ein riesiger Spielraum an Formen und Farben steht der schöpferischen Arbeit des Architekten sowie den persönlichen Geschmackswünschen des Bauherrn offen. *baudienst A. B.*

BRIEFKASTEN

An H. K. in Z.

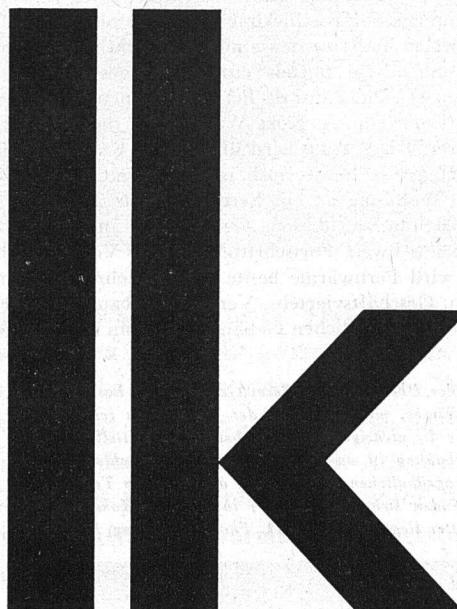
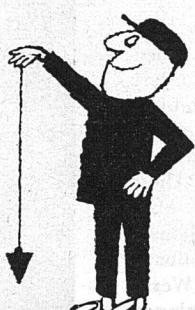
Ein Mieter Ihrer Genossenschaft ist in der Dunkelheit die Treppe hinuntergefallen, weil die Lampe auf seinem Podest defekt war. Er hat eine Verletzung davongetragen, weswegen er sich vom Arzt behandeln lassen mußte und einige Tage arbeitsunfähig war. Er macht die Genossenschaft für den Schaden haftbar mit der Begründung, die Lampe habe schon eine Woche lang nicht gebrannt, ohne daß die Verwaltung eine Reparatur angeordnet habe. Keiner der Mieter des Hauses hat aber den Mangel gemeldet. Sie fragen, ob die Genossenschaft in diesem Falle haftbar sei.

Nach Artikel 58 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes

den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Ich rate Ihnen darum, den Schaden sofort bei Ihrer Gebäudehaftpflichtversicherung anzumelden. Wenn Ihre Genossenschaft haftpflichtig ist, so deckt die Versicherung den Schaden. Wahrscheinlich wird diese sich aber auf den Standpunkt stellen, Haftpflicht bestehe nicht, weil die Hauseigentümerin vom Mangel keine Kenntnis erhalten habe. Überdies liege ein Selbstverschulden des Mieters vor, da er den Schaden nicht sofort gemeldet habe, wozu er durch den Mietvertrag verpflichtet gewesen wäre. Zudem bestimme der Mietvertrag, der Mieter habe beim Versagen der Treppenhausbeleuchtung für eine genügende Ersatzbeleuchtung zu sorgen.

Versuchen Sie in diesem Fall, die Versicherung zu veranlassen, dem Mieter trotz Ablehnung der Haftpflicht etwas zu geben!

Rationelles Mauern,
rascher
Baufortschritt
mit hydraulischem
Kalkmörtel



FIETZ & LEUTHOLD AG ZÜRICH

SEEFELDSTRASSE 152 TELEPHON 32 71 60 / 61

Unternehmung in Hoch- und Tiefbau Sägewerk Zimmerei